



Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

LKW-Transport und Baustoffhandel
DEBOLA GmbH & Co KG

Ammendorfer Str.34

06258 Schkopau/OT Ermlitz

Transportgenehmigung vom 05.08.98, 45.52.670125.16.98

hier: Änderung der Transportgenehmigung

Auf Ihren Antrag vom 13.10.04 zur Änderung der Genehmigung zum
Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 49 des Gesetzes zur
Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen

Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz – KrW-
/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch
Artikel 69 des Gesetzes vom 27. August 2002 (BGBl. I. S. 3321), ergeht
folgender

Änderungsbescheid

1. Dem Antrag wird stattgegeben. In Abänderung meines
Bevolligungsbescheides vom 05.08.98 wird die Transportgenehmigung
geändert.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
3. Der sonstige Bestand der o.g. Genehmigung wird durch diesen Bescheid
nicht berührt.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
13.10.04

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

401.5.8

Bearbeitet von:

Frau Hummel

Bianca.Hummel@hal.lvwa.lsa-
net.de

Tel.: (0345) 514-2230

Fax: (0345) 514-2466

Halle, 18.10.04

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Begründung

Am 13.10.04 beantragten Sie eine Änderung Ihrer Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen.

Die Genehmigung wurde am 05.08.98 vom Regierungspräsidium Halle erteilt.

Beförderer- Nummer: N261B1250

→ neue Nummer
siehe Schreiben
Landesamt f.
Umweltschutz
v. 10.05.07

Die Genehmigung wird aufgrund Ihres Antrages geändert.

Die Anschrift lautet jetzt : Ammendorfer Str.34, 06258 Schkopau, OT Ermlitz

Meine Entscheidung zur Änderung der Genehmigung beruht darauf, dass keine Hinderungsgründe gemäß der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10.September 1996 (BGBl.I S.1411, 1997 I S.2861) zuletzt geändert durch Artikel 3a der Verordnung vom 21. Juni 2002 (BGBl.I S.2199) entgegenstehen.

Der Änderungsbescheid ist nur in Verbindung mit der vom Regierungspräsidium Halle erteilten Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen mit der Beförderernummer N261B1250 vom 05.08.98 gültig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,3 u.5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBL. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.März 2002 (GVBL. LSA S.130) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) vom 21.September 2004 (GVBL.LSA S. 554)

Die Höhe der Kosten erhalten Sie mit gesonderten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str.16, 06112 Halle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hummel

Hummel

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde:

LKW-Transport und Baustoffhandel
 DEBOLA GmbH u. Co KG
 Herrn Geschäftsführer Michael Robert
 Ammendorfer Straße
 06184 Ermitz, OT Oberkhan

Regierungspräsidium Halle
 Postfach 20 02 56
 06003 Halle (Saale)

Aktenzeichen

45.52.670.125.16.98

Beförderernummer

N261B1250

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.06.98 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt:
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle
 mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
 Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

— Siehe Anlage zur Transportgenehmigung (Blatt 2)

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TGV).
 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides. (Anlage 2 Blatt 3)

Ort

Halle/S.

Datum
Tag, Monat, Jahr

05.08.98

Unterschrift / Stempel der Genehmigungsbehörde

Regierungspräsidium Halle
 Postfach 20 02 56
 Halle (Saale)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Barcodeteil / 6 x 15 mm

Anlage zur Transportgenehmigung (Blatt 2)

Sie werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) zur Teilnahme an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen verpflichtet, in denen Kenntnisse entsprechend der für die Leitung und Beaufsichtigung eines Einsammlungs- oder Befördererbetriebes verantwortlichen Person vermittelt wird.

Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Regierungspräsidium Halle bis zum 06.10.1998 zu erbringen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage wird diese Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (YwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. S. 1068) widerrufen.

Die bestehenden Abfallschlüssel und -bezeichnungen (LAGA-Abfallschlüsselnummer) sind bis zum 31.12.1998 zu verwenden.

Hinweis:

Ab 01.01.1999 sind die Abfallschlüssel und -bezeichnungen entsprechend der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428) umzustellen.

Nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur unter Beachtung der Abfallwirtschaftssatzung der jeweiligen Landkreise oder der kreisfreien Städte eingesammelt oder befördert werden gemäß § 15 Abs. 1-3 i.V.m. §§ 16-18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale einzulegen.

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) (Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers)

1.1 Firma
 LKW-Transport und Baumstoffhandel
 DEBORA GmbH & Co. KG

1.2 Straße
 Nimmendorfer Straße

1.3 PLZ Ort
 06184 Ermlitz OT Obertham

1.4 Telefon Telefax
 034204/64446 034204/64447

Beförderernummer
 N261B1250

Hausnr.

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
1.5 Gewerbeanmeldung	21.04.98	X	01
1.6 Handelsregisterauszug	20.7.98 Bestätigung d. Eintragung	X	X
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	25.7.98	X	X
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	28.05.98	X	X
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²⁾	keine Betriebshaftpflichtversicherung	/	/
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾	"	/	/

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

2 Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort		
2.1 Name	BOBERT, MICHAEL	19.03.57	Leipzig	
2.2 Führungszeugnis	07.04.98	X		07
2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	08.04.98	X		08
2.4 Name				
2.5 Führungszeugnis				
2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister				
2.7 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt				

Barcodefeld 75 x 15 mm

1) Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.
 2) Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1) TgV.

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

3.1 der unter Ziffer 21 genannte Betriebsinhaber

3.2 folgende Person:

3.3 Name	Geburtsdatum		Geburtsort
	Tag, Monat, Jahr		
BOBERT, MICHAEL	19	03.87	LEIPZIG
3.4 Nachweise der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
	23.06.97	X	09
3.5 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
	07.04.98	X	07
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
	08.04.98	X	08

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name	Geburtsdatum		Geburtsort
	Tag, Monat, Jahr		
4.2 Nachweise der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
4.3 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
4.5 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV).

5.2 Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Halle 30.06.98

LKW-Transport und Baustoffhandel
 DEBOLA GmbH & Co. KG
 Ammendorfer Straße
 06184 Ermlitz OT Sifka
 Tel.: 034204-64445 Fax: 64447

Barcodefeld 75x15 mm

Barcode grid with letters A-Z and numbers 1-9

1) Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.



Regierungspräsidium Halle

Regierungspräsidium Halle Postfach 200256 06003 Halle/ S.

mit Empfangsbekanntnis

LKW-Transport und Baustoffhandel
DEBOLA GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer Michael Bobert
Ammendorfer Straße

06184 Ermlitz, OT Oberthau

Willy-Lohmann-Str. 7
06114 Halle/ S.
TEL (0345) 5140
FAX (0345) 5 14 14 44

Regierungsbezirkskasse Halle
LZB Halle
BLZ 800 000 00
KTO 800 015 15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
45.52

Bearbeitet von:
Frau Hummel

Tel. (0345) 514- Halle
1406 05.08.1998

Kostenfestsetzungsbescheid

zur

Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 - BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354)

Genehmigungsbescheid Nr.

N	H	1	9	9	8	0	0	0	1	6
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

vom 05.08.1998

Die Kosten werden auf 10.000,00 DM festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist auf das Konto **80 001 515** der Bundesbankfiliale Halle, Bankleitzahl **800 000 00**, Buchungsstelle **031 011 111 0** mit beiliegendem Überweisungsschein einzuzahlen.

Gründe:

Mit diesem Bescheid haben Sie die Genehmigung erhalten, in sonstigen Fällen besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzusammeln oder zu transportieren.

Dieser Bescheid ergeht gemäß der §§ 1, 3, 5 und 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 172), vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710), vom 21. November 1997 (GVBl. S. 1018), i.V.m. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) und §§ 8 und 11 Abs. 1 Ziffer 1b der Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 17. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 208), zuletzt geändert durch die 12. Verord-

kf-lkw

nung zur Änderung der ALLGO LSA (GVBl. LSA S. 976), laufende Nummer 4, Tarifstelle 4.1 des Kostentarifs.

Der zu zahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

- a) eine Gebühr von 10.000,00 DM - gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1b TgV
b) Auslagen in Höhe von - DM - gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG LSA

Die Gebühr liegt in dem durch § 11 TgV i.V.m. der laufenden Nummer 4, Tarifstelle 4.1, des Kostentarifs der ALLGO LSA vorgegebenen Rahmen von 500,00 DM bis 10.000,00 DM.

Sie sind berechtigt, alle Abfallarten des derzeit gültigen Abfallartenkataloges (Stand: Dezember 1993) für nicht überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle im gesamten Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Damit haben Sie eine umfängliche Genehmigung erhalten.

Entsprechend diesem Vorteil und dem mit der Erteilung erforderlichen Prüfungsaufwand ist die Gebühr festgesetzt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

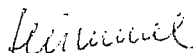
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Regierungspräsidium Halle
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle/S.

einzulegen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage



Hummel

Hinweis:

1. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
2. Gemäß § 8 des VwKostG LSA kann - neben der Zwangsvollstreckung - für Kosten, die nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet werden, ein Säumniszuschlag erhoben werden.

Anlage:

Überweisungszahlschein

EINGEDRUCKT 23. Dez. 2007



GOSSLER, GOBERT & WOLTERS

Debola GmbH & Co. KG
Ammendorfer Str. 34
06284 Schkopau/OT Ermlitz

Yvonne Hillig
Tel. +49 341 21543 - 27
Fax. +49 341 21543 - 20
E-Mail y.hillig@ggw.de

Leipzig, 21.12.2007

KFZ-Flotten-Versicherung
Versicherungsschein-Nr.: neu
Versicherungsgesellschaft: Basler Versicherungen
Deckungsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vereinbarungsgemäß bestätigen wir Ihnen für die auf o. g. Firma zugelassenen Fahrzeuge im Rahmen der Kraftfahrtversicherung sowie nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) folgenden Versicherungsschutz:

Versicherungsbeginn:	01.01.2008
Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung:	Deckungssumme 100 Mio. € pauschal für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden 8 Mio. € je geschädigter Person
Fahrzeugversicherung:	Vollkasko/Teilkasko mit Selbstbeteiligung 500/150 EUR
Versicherer:	Basler Versicherungen Am Wall 121 28195 Bremen Telefon 0421/3085-322 Telefon Schaden 06172/125211 Telefax Schaden 06172/125-217

Bitte geben Sie im Schadenfall kein Schuldanerkenntnis ab. Der Anspruchsteller möchte sich bitte direkt mit dem vorgenannten Versicherer in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße

GOSSLER, GOBERT & WOLTERS
Assekuranz-Makler GmbH & Co. KG


Yvonne Hillig


i.A. Jutta Wegener

GOSSLER, GOBERT & WOLTERS · ASSEKURANZ-MAKLER GMBH & CO. KG

LUDWIG-ERHARD-STR. 55 · 04103 LEIPZIG · TELEFON 0341 21543-0 · FAX 0341 21543-20 · E-MAIL LEIPZIG@GGW.DE · INTERNET WWW.GGW.DE
AMTSGERICHT HAMBURG HRA 88806 · PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN: GOSSLER, GOBERT & WOLTERS VERWALTUNGS GMBH · AMTSGERICHT Hbg. HRB 58189
GESCHÄFTSFÜHRER: MONICA-ELENA DENNERT, JOBST-CHRISTIAN HAACKE, SEBASTIAN JOCHHEIM, HANS-WALTER KAHLBROCK, HANS-JÜRGEN LUEDER, KLAUS-HINRICH STÖRKEN, PETER WESSELHOFFT, KLAUS-DIETER ZUHR
GOSSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE · HAMBURG · BERLIN · DORTMUND · DRESDEN · DÜSSELDORF · KÖLN · LEIPZIG · LEVERKUSEN · SAARBRÜCKEN · STUTTGART



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Umweltschutz

Fachbereich 2
Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Anlagentechnik
Wasserwirtschaft

Landesknotenstelle
GADSYS

EINGEGANGEN 16. Mai 2007

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

LKW-Transport u. Baustoffhandel DEBOLA GmbH
& Co. KG

Ammendorfer Straße 34

06258 Schkopau, OT Ermlitz

**Umstellung der behördlichen Nummern (Erzeuger-, Beförderer-,
Entsorger- und Maklernummern) im Land Sachsen-Anhalt zum
01.07.2007**

Bezug nehmend auf die 2. Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt, welche am 11. November 2005 vom Landtag beschlossen wurde und durch das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (GVBl. LSA S. 692) in der am 16. November 2006 geänderten Fassung zum 01.07.2007 wirksam wird, werden alle behördlichen Nummern im Land Sachsen-Anhalt umgestellt.

Nachfolgend erhalten Sie Ihre Aufstellung der vorhandenen behördlichen, abfallrechtlich relevanten Nummern und die sich daraus ergebenden neuen Nummern.

Diese Nummern sind ab 01.07.2007 zu verwenden. Der gesamte Datenbestand (auch Historien) im Abfallüberwachungssystem wird zum 01.07.2007 entsprechend aktualisiert. Die Knotenstellen der anderen Bundesländer erhalten entsprechende Skripte für die Anpassung ihrer jeweiligen Datenbanken.

Da es sich bei der Umstellung der behördlichen Nummern lediglich um eine „schlichte Änderung“ ohne erneute sachliche Prüfung handelt (Abfall und Zulässigkeit der Entsorgung ändern sich nicht), bedarf es keiner Änderung bestehender Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise.

Bitte fügen Sie dieses Schreiben allen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen mit „alten“ behördlichen Nummern in Kopie bei, ebenso den beim Transport mitzuführenden Unterlagen mit „alten“ behördlichen Nummern (z.B. Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, Begleitscheine, EfB-Zertifikate, Notifizierungen, Versandformulare).

Hinweis zur Prüfziffer:

Auf allen Papierformularen kommt nur die 9-stellige Nummer zum tragen. Die Prüfziffer (10. Stelle der neuen Nummern) findet ausschließlich bei der elektronischen Nachweisführung Anwendung (spätestens gültig ab 01.04.2010).

Hinweis zur Gültigkeit:

Behördliche Nummern verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn sich die Firma ändert (z.B. Verschmelzungen, Betreiberwechsel etc.). Sie können jedoch auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übertragen werden.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Halle (Saale), 10. Mai 2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Mein Zeichen:
24.201-67020-Umstellung-
2007

Bearbeitet von:
Herrn Lüttich

Tel.: (0345) 5704-455

e-Mail: Rene.Luettich@
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5704-0
Telefax (0345) 5704-405
www.lau-st.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Anlage zum Schreiben an die Firma LKW-Transport u. Baustoffhandel DEBOLA GmbH & Co. KG, Ammendorfer Straße 34, 06258 Schkopau, OT Ermlitz

Umstellungstabelle der ab 01. Juli 2007 gültigen behördlichen, abfallrechtlich relevanten Nummern

	alt:	neu:	Anfallstelle(n) (bei Erzeugernummer) Bezeichnung der Entsorgungsanlage(n) (bei Entsorgernummer)
Beförderernummer:	N261B1250	NT8800036 [6]*	

*[] Prüfziffer für das elektronische Nachweisverfahren

Bei Fragen zu Entsorgernummern: Herr Lüttich, 0345/5704-455

Bei allen anderen Nummern: Frau Kusche, 0345/5704-456